



Wagenhausen

Etzwilen Kaltenbach Rheinklingen Wagenhausen

Reglement für die Abgabe von Fernwärme

- I Allgemeines**
- II Anlagen**
- III Fernwärmebezug**
- IV Finanzierung**
- V Schlussbestimmungen**

Ausgabe 1994

I. Allgemeines

Art 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Fernwärmeversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen Gemeinde und Bezü gern.

Art. 2 Zweck

Die Ortsgemeinde, in der Folge Gemeinde genannt, erstellt eine Zentrale Heizanlage, die zur Hauptsache mit Holzschnitzeln befeuert wird. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von Wald- und sonstigen Holzabfällen, sowie die Substitution von Erdöl, dezentralen Holzfeuerungen und Elektroheizungen. Eine spätere Erweiterung der Anlage und/oder die Umstellung auf andere, sinnvolle Energiequellen sind möglich.

Art. 3 Betriebskommission

Die Betriebskommission ist zuständig für den allgemeinen Betrieb und den ordentlichen Unterhalt. Sie berät die Ortskommission in speziellen Fragen.

Die Betriebskommission wird auf Dauer von vier Jahren durch den Gemeinderat gewählt und besteht aus 5 Personen, wovon 2 aus dem Gemeinderat.

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindekasse geführt. Die Rechnung der Fernwärme wird der Betriebskommission vorgelegt.

Art. 4 Schutz der Anlagen und Leitungen

Jeder Eigentümer einer Anlage im Sinne dieses Reglementes - nachstehend Bezü ger genannt - und jeder Eigentümer eines mit einem Leitungsbaurecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit der Gemeinde zu sichern oder zu verlegen.

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen bei der Gemeinde zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren.

Art. 5 Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sind der Gemeinde zu melden. Dieser sorgt für eine rasche Instandstellung ihrer eigenen Anlagen.

Art. 6 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von seiten der Gemeinde plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Müssen im Notfall Plomben entfernt werden, so ist die Gemeinde umgehend zu informieren.

Art. 7 Zutritt zu den Anlagen

1. Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den von der Gemeindeverwaltungermächtigten Personen den Zutritt zu den Räumlichkeiten, die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, zu gestatten.
2. Der Zugang zu den Anlagen der Uebergabestation ist stets frei zu halten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Der Grundeigentümer gestattet der Gemeinde, an geeigneter Stelle einen Schlüsselkasten anzubringen, oder ein Schlüssel wird für diese Zwecke auf der Gemeindeverwaltung deponiert.

Art. 8 Hinweisschilder

Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

Art. 9 Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Art. 10 Anwendung der Verordnung

Die Gemeindeverwaltung erlässt für die Ausführung der Installationen besondere „Technische Weisungen“:

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglementes und der „Technischen Weisungen“ ist Sache der Gemeindeverwaltung. Die Rekursmöglichkeit ist gewährleistet.

II. Anlagen

II.1 Versorgungsnetz

Art. 11 Definition

Das Versorgungsgebiet ist im Fernwärmeversorgungsplan festgehalten. Innerhalb diesem Gebiet ist ein Anschluss obligatorisch. Ausserhalb ist die Gemeinde nicht zur Fernwärmeabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihrer Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden und neuen Liegenschaften, die ausserhalb der Versorgungsgebiete liegen.

Im Hauptleitungsnetz (Primärnetz) zirkuliert Heizungswasser, welches sich durch die Wärmeabgabe an die Anlage des Wärmebezügers (Sekundärnetz) abgekühlt.

Art. 12 Erstellung

Das Versorgungsnetz wird durch die Gemeinde erstellt. Bei Ueberbauungen mit mehreren Liegenschaften durch den gleichen Bauherrn kann das Verteilnetz auf privater Basis erstellt werden, wenn die Gemeindekommission einverstanden ist.

Art. 13 Eigentumsverhältnisse

Das durch die Gemeinde erstellte Versorgungsnetz ist Eigentum der Gemeinde. Für die Deckung der Kosten werden von den Grundeigentümern Beiträge erhoben.

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14 Unterhalt

Des gemeindeeigene Versorgungsnetz wird durch die Gemeinde unterhalten.

II.2 Anschlussleitung

Art. 15 Definition

Als Anschlussleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis zur Hausstation bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Liegenschaften.

Art. 16 Voraussetzung für das Erstellen von Anschlussleitungen

1. Der anschlussbegehrende Interessent oder sein Installateur haben sich bei der Gemeinde über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
2. Gesuche für das neue Anschlussleitungen sind schriftlich, unter Beilage eines Situationsplanes des Grundstückes sowie eines Planes mit Kellergrundriss und Schnitt des Gebäudes im Doppel mit Angabe des Wärmeleistungsbedarfs an die Gemeinde zu richten.
3. Der oder die anschlussbegehrenden Intressenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter nach Vorschlag der Gemeinde auf eigene Kosten zu erwerben. Insbesondere bei Gemeinschaftsanschlussleitungen sind die sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Aenderung durch die Berechtigten als Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde ins Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundbuchauszug ist der Gemeinde vor Baubeginn zuzustellen.
4. Die Gemeinde legt nach Anhören des Grundeigentümers bzw. Dessen Beauftragten die Art und Bemessung der Anschlussleitung, die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung fest.
5. Die Gemeinde entscheidet über die Anschlussmöglichkeit, bei Ablehnung besteht keine Rekursmöglichkeit. Als Grundsatz sollen die mit Anschlusspflicht belasteten Grundstücke und die in der Nähe der Hauptleitung liegenden Objekte angeschlossen werden.

Art. 17 Erstellen der Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung wird durch die Gemeinde erstellt.
2. Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitungen im öffentlichen und privaten Grund gehen zu Lasten des Bezügers, inkl. die Kosten der Wärmedämmung von Leitungen und Armaturen. Die Gemeinde behält sich einen Anschluss ausserhalb der Versorgungsgebiete nach Abklärung der Wirtschaftlichkeit vor.

Art. 18 Eigentumsverhältnisse

1. Die Anlageteile im privaten Grund sind im Eigentum des Bezügers.
2. Die Gemeinde behält sich vor, zu Lasten der privaten Grundstücke im Grundbuch ein Leitungsbaurecht eintragen zu lassen.

Art. 19 Unterhalt

Anschlussleitungen werden unter der Aufsicht der Gemeinde unterhalten. Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 20 Aenderungen

1. Änderungen und Vergrößerungen bestehender Anschlussleitungen, die auf Verlangen des Bezügers erfolgen, werden einschliesslich der Aufwendungen für die Arbeiten im öffentlichen Grund, dem Bezüger verrechnet.
2. Wird durch bauliche Änderungen durch den Bezüger auf oder in der Liegenschaft eine Verlegung oder vorübergehende Wegnahme der Anschlussleitung notwendig, so hat der Bezüger die Kosten der Leitungsverlegung zu tragen.
3. Erfolgen die Änderungen im vorwiegenden Interesse der Gemeinde, so trägt dieser die Kosten anteilmässig selbst, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund.
4. Die Bezüger der über eine Gemeinschaftsanschlussleitung versorgten Liegenschaften haben sich vor Inangriffnahme der Arbeiten über den Kostenverteiler verbindlich zu einigen.

Art. 21 Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen

Nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können von der Gemeinde auf Kosten des Bezügers der angeschlossenen Liegenschaft von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt bzw. ganz verschlossen werden, sofern der Bezüger nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

II.3 Übergabestation**Art. 22 Definition**

Als Übergabestation gilt die dem Fernwärmebezug dienende Anlage, bestehend aus Hauptabsperrarmatur, Einrichtungen zur Entleerung und Entlüftung und Entlüftung der Leitungen, Differenzdruckregler/Mengenbegrenzer, Wärmezähler mit Zubehör und Mess- und Kontrollinstrumente.

Art 23 Eigentumsverhältnisse

Die Übergabestation ist Eigentum der Gemeinde. Für die Deckung der Kosten werden Gebühren erhoben.

Art. 24 Erstellung und Änderung der Übergabestation

Die Übergabestation wird durch die Gemeinde geliefert und montiert inkl. Wärmedämmung. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Änderungen dürfen nur durch den Verbund oder deren Beauftragte vorgenommen werden.

Art. 25 Unterhalt

Der Unterhalt der Übergabestation erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde auf deren Kosten. Der Bezüger haftet dafür, dass die Anlage dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben wird. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist auf alle Wasserverluste durch Undichtheiten zu achten. Wenn keine Wärme von der Gemeinde bezogen wird, ist die Übergabestation frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschriften haftet der Bezüger für den Schaden. Die Wärmedämmung ab Hauseintritt bis Übergabestation darf nicht entfernt werden.

Art. 26 Bedienung

Die Absperrarmaturen der Übergabestation dürfen vom Bezüger nur bei Gefahr oder auf Aufforderung der Gemeinde geschlossen werden.

II.4 Abnehmeranlage**Art. 27 Definition**

Die Abnehmeranlage, respt. Hausinstallation besteht aus Wärmetauscher, Rücklaufwasser-Teperaturbegrenzung, Mess- und Kontrollinstrumenten und weiteren vom Bezüger als notwendig erachteten Apparaten und Geräten wie Regeleinrichtungen etc. Der Wärmetauscher trennt das Versorgungsnetz vom Verbrauchersystem (indirekter Anschluss). Die Gemeinde legt zwecks Standardisierung Ausführungs- und Produktvorschriften fest.

Art. 28 Eigentumsverhältnisse

Die Abnehmeranlage wird durch den Bezüger auf eigene Kosten erstellt und ist sein Eigentum.

Art. 29 Planvorlage

Sämtliche Projekte, Berechnungen, Ausführungspläne, Anlageschemata, Dispositionen der Abnehmeranlage sind in der Gemeinde vor Beginn der Ausführungen zur Genehmigung zuzustellen.

Art. 30 Aenderungen oder Erweiterungen

Aenderungen oder Erweiterungen der Abnehmeranlage dürfen nur im Einverständnis mit der Gemeinde ausgeführt werden.

Art. 31 Inbetriebnahme und Betrieb

Die erste Inbetriebnahme der Anlage erfolgt im Beisein beider Parteien. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Bezügers jederzeit nachzuprüfen und die Beseitigung allfälliger Mängel zu verlangen. Aus dem Versorgungsnetz darf kein Wasser entnommen werden.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so ist die Gemeinde bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss oder zur weiteren Wärmelieferung verpflichtet. Durch die Vornahme oder Unterlassung einer Prüfung der Abnehmeranlage/Übergabestation und Anschlussleitung übernimmt die Gemeinde für deren richtige Dimensionierung, Ausführung und Funktion keine Verantwortung. - Die Kosten für Plan- und Ausführungskontrollen, Prüfung und Inbetriebnahme übernimmt der Bezüger.

Art. 32 Unterhalt und Meldepflicht

Der Bezüger sorgt auf eigene Kosten dafür, dass die Anlage mit der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben wird.

Bei jeder Beschädigung der Abnehmeranlage und bei Eintritt von Wasserverlusten, sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger der Gemeinde hierüber sofort Mitteilung zu erstatten.

III. Fernwärmebezug**III.1 Allgemeine Lieferbedingungen und Bezugsverhältnisse****Art. 33 Grundsatz**

Die Gemeinde liefert Fernwärme nach Massgabe der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen.

Art. 34 Fernwärmebezüger (=Bezüger)

Fernwärmebezüger im Sinne dieses Reglementes ist der Grundeigentümer. Dieser verpflichtet sich, den ganzen Wärmebedarf (für Raumheizungen, Lüftung und Warmwasser soweit technisch möglich während der Heizperiode) bei der Gemeinde zu beziehen, ausgenommen bleiben Kachelöfen, Cheminéeöfen und Solaranlagen. Für die Mehrfamilienhäuser im Gebiet Talacker wird gemäss spez. Vereinbarungen ganzjährig die Wärme zur Warmwasserbereitung geliefert.

Art. 35 Kein Anspruch auf Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Bezüger kein Rechtsanspruch auf Sicherstellung von Mehrbezügen.

Art. 36 Verwendung der Fernwärme und Abgabe an Dritte

Die bezogene Fernwärme darf nur zu den festgelegten Bedingungen verwendet und ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht an Dritte weitergegeben werden.

Art. 37 Regelmässigkeit der Fernwärmeabgabe

Die Fernwärmeabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen während der Heizperiode innerhalb der üblichen Toleranzen bis zur vereinbarten Leistung.

Art. 38 Einschränkung der Fernwärmeabgabe

Wird die Fernwärmezufuhr infolge höherer Gewalt gestört, so ist die Gemeinde berechtigt, die Fernwärmeabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen sowie bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen. Vorausschbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Bezügerinnen rechtzeitig angezeigt.

Art. 39 Liefersperre

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder anderer massgebender Vorschriften, ist die Gemeinde nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde.

Art. 40 Haftungs- und Schadenersatzausschluss

Ersatzansprüche gegen die Gemeinde für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus rechtmässiger Einschränkung oder Einstellung der Fernwärmeabgabe sind ausgeschlossen.

Die Bezügerinnen haben keinen Anspruch auf Schadebersatz irgendwelcher Art, wenn ihnen die weitere Abgabe von Fernwärme gem. Art. 39 verweigert wird.

III.2 Messung des Fernwärmebezuges**Art. 41 Allgemeines**

Für die Feststellung des Wärmeverbrauches dienen die von der Gemeinde gelieferten Wärmemesseinrichtungen.

Art. 42 Messgenauigkeit

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über deren richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5% vom Sollwert, so trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Bundesamt für Messwesen.

Art. 43 Zählerausfall

Ist ein Wärmezähler schadhaft geworden, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Meteodaten berechnet. In besonderen Fällen wird der Verbrauch rechnerisch gemäss abonniertes Leistung festgelegt.

III.3 Verrechnung des Fernwärmebezuges**Art. 44 Tarife**

Die Verrechnung der Fernwärmebezüge erfolgt nach dem jeweils gültigen von der Ortskommission erlassenen Fernwärmetarif.

Art. 45 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.

Art. 46 Teilrechnungen/Abrechnungen

Für jeden Bezüger wird wenigstens einmal innerhalb eines Betriebsjahres eine Abrechnung erstellt unter Berücksichtigung der ausgestellten und bezahlten Teilrechnungen.

Ist das Ablesen aus irgendwelchem Grunde nicht möglich, kann bis zu einer nächsten Zählerablesung ein geschätzter Verbrauch berechnet werden. In der Mitte der Heizperiode wird, insbesondere bei Grossverbrauchern, eine Teilrechnung erstellt.

Wegen Beanstandungen von Teilrechnungsbeträgen darf die Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt. Ueberschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen verrechnet werden.

IV. Finanzierung

Art. 47 Finanzierung

Der Bau und Betrieb der Fernwärmeanlage soll selbsttragend sein. Sie wird finanziert durch:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge
- Anschluss- und Benützungsgebühren
- Sonstige Zahlungen Dritter

Es wird eine separate Rechnung geführt (Kostenstelle). Diese wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 48 Strafbestimmungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement zu büssen oder zu verzeigen.

Sämtliche Kosten, die aus Missachtung erwachsen, sind vom Verursacher zu bezahlen.

Art. 49 Genehmigung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Art. 50 Aenderungen

Aenderungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Vorstehendes Reglement wurde an der Orts-Gemeindeversammlung von Kaltenbach vom **10. Januar 1995** genehmigt.

Wagenhausen

Der Ortsvorsteher

Die Gemeindegeschreiberin

F. Winzeler

A. Lang-Aeberhardt